

SATZUNG

Palliativnetz Kreis Coesfeld

Präambel

Menschen, die am Lebensende stehen, haben ein Recht auf bestmögliche Versorgung. Dies gilt auch in einem Flächenkreis wie dem Kreis Coesfeld, wo die Hilfeanbieter durch weite Wege die Hilfesuchenden nicht so schnell erreichen.

Im Kreis Coesfeld gibt es bereits seit Jahren hauptamtliche und ehrenamtliche Hilfeanbieter, die den Menschen am Lebensende eine Versorgung und Betreuung im häuslichen und familiären Umfeld ermöglichen wollen.

Diese Hilfeanbieter in der ambulanten Palliativversorgung haben ihre Kontakte über Jahre durch Austausch in Arbeitsgruppen, Workshops und informellen Treffen geknüpft. Mit dem Ziel, diese Kontakte zu einem festen „Netz“ zu verbinden, wurde 2009 eine Aufbau- und Ansprechstelle geschaffen.

Die „Vereinbarung zur Umsetzung der ambulanten palliativmedizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld“ bietet eine Möglichkeit, Leistungen in der ambulanten Palliativversorgung mit den gesetzlichen Krankenkassen in Westfalen - Lippe abzurechnen. Diese Leistungen beinhalten neben der Bereitstellung palliativ-medizinischer Kompetenz die Schaffung einer träger-unabhängigen Koordinationsstelle.

Für den ärztlichen Bereich gibt es im Kreis Coesfeld seit Januar 2010 einen Palliativmedizinischen Konsiliardienst („PKD“). Dieser verknüpft die ambulante ärztliche Versorgung in enger Zusammenarbeit zwischen Haus-, Fach- und Krankenhausärzten. Eine zwingende Vorschrift des ärztlichen Berufsrechts (§ 23b MBO – Ä) gebietet jedoch, dass die Träger der ärztlichen Leistungen von denen der koordinierenden Leistung getrennt werden, obwohl die Palliativversorgung sich als gemeinschaftliche Betreuung versteht.

Der Verein „Palliativnetz Kreis Coesfeld“ soll deshalb als gemeinschaftlicher Zusammenschluss die Leistungen der haupt- und ehrenamtlichen Hilfeanbieter im Kreis Coesfeld koordinieren. Hierzu ist nicht nur die Kooperation zwischen ärztlicher, pflegerischer, sozialer, hospizlicher und spiritueller Betreuung erforderlich. Ferner bedarf es der Mitarbeit von Apotheken, Sanitätsanbietern, Physiotherapeuten, Psychologen, Krankenhäusern und stationärer Pflegeeinrichtungen; schließlich aller Menschen und Gruppen, denen die bestmögliche Versorgung schwerkranker Menschen am Ende des Lebens wichtig ist.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Aufbau- und Ansprechstelle Palliativnetz ist hierbei notwendig. Schließlich sollen sich alle Menschen und Gruppen zusammenfinden, um die individuelle und gemeinschaftliche Palliativversorgung weiter zu entwickeln und letztendlich ein Netz zu knüpfen, welches schwerkranke Menschen, deren Angehörige und Pflegende im häuslichen Umfeld hält.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:

Palliativnetz Kreis Coesfeld

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von schwerstkranken Menschen – sogenannte Palliativversorgung -, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er wird durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:
 1. Koordination der ambulanten Palliativversorgung im Planungsbereich durch Einsetzung der notwendigen ärztlichen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Leistungen; ggf. durch eine eigene spezialisierte Fachkraft („die Koordinatorin“/„der Koordinator“, im weiteren nur die männliche Form genannt) und
 2. Organisation geeigneter Veranstaltungen für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und anderer an der palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung interessierter Personen
 3. Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards zur Qualitätssicherung für die palliativmedizinische Versorgung der Bevölkerung
 4. Bearbeitung der ethischen und rechtlichen Probleme, die sich aus der Fortentwicklung der Palliativmedizin ergeben und

5. Kooperationen mit allen in der palliativmedizinischen Versorgung der Bevölkerung im Planungsbereich engagierten Berufsgruppen und Institutionen und
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung der Zwecke des Vereins und zur Sammlung von Spenden zur Finanzierung dieser Zwecke und
7. Kooperation mit der „Aufbau- und Ansprechstelle Palliativnetz im Kreis Coesfeld“

4) Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Auslagenersatz

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ohne Einzelnachweis für die ihnen entstehenden Verwaltungsaufgaben (Telefon, Internet, Büromaterial, Fahrtkosten) einen angemessenen pauschalen Auslagenersatz, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der pauschale Auslagenersatz darf den offensichtlich entstehenden Aufwand nicht übersteigen, andernfalls ist die Pauschale zu kürzen.
- 2) Auslagen, die im Sinne des Vereins getätigt werden, sind den Mitgliedern und Organen gegen Belegnachweis zu erstatten. Auslagen in Sinne von 1) sind mit der Pauschale abgegolten. Das Vorstandsmitglied kann aber für die Auslagen nach 1) alternativ den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen wählen; das Wahlrecht gilt nur gemeinsam für alle Kosten nach 1)

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, deren Interesse der Palliativversorgung der Bevölkerung gilt und die bereit sind, mitzuwirken.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt von Mitgliedern wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie ihn erklärt haben.
 - b) Der Ausschluss erfolgt nach wiederholtem, groben Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Diese entscheidet abschließend.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins „Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt dazu ein anderes Mitglied.

5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Beschlüsse werden – soweit die nachfolgende Vorschrift nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.

7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 4/3/b ebenso eine solche von 75 % der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

8) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der folgenden Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind natürliche Personen.

2) Zwei Mitglieder des Vorstands, die vom Vorstand zu bestimmen sind, und die im Bereich Westfalen – Lippe in der ärztlichen, medizinischen und pflegerischen Versorgung hauptberuflich tätig sind, haben die gemeinsame Fachaufsicht über den Koordinator

3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer. Sie alle haben das gleiche Stimmrecht.

4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Ein Widerruf der Bestellung während der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

e) Beaufsichtigung der Tätigkeiten gem. Artikel 7, Absatz 2;

7) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung ist vom Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Hierzu zählt zum Beispiel die Darlehensaufnahme, Personalanstellungen, Erwerb und Belastung von Grundvermögen.

8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 8

Beiträge

Die vom Vorstand beschlossenen Jahresbeiträge der Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 9

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr ist für einen Kassenprüfer die Amtszeit auf ein Jahr zu begrenzen. Im Folgejahr scheidet sodann jeweils ein Kassenprüfer aus seinem Amt aus.

Artikel 10

Haftung des Vereins

Der Verein haftet Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften mit seinem Vermögen.

Artikel 11

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit gem. Artikel 6, Abs. 7 beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Hospiz Anna – Katharina e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dülmen, den 16. Juni 2010

Diese Satzung unterschrieben zum Zwecke der Gründung 31 natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 4.

Die sieben Mitglieder des Vorstandes wurden gemäß Artikel 7 gewählt.
Die Wahl des Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers erfolgte auf der ersten Vorstandssitzung am 30.06.2010.

Die Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 8 wurden auf der Gründungsversammlung am 16.06.2010 wie folgt festgelegt:

- 2 Euro pro Monat für natürliche Personen
- 5 Euro pro Monat für juristische Personen

Vom Amtsgericht Coesfeld erfolgte die Anerkennung als eingetragener Verein (e.V) gemäß Artikel 1

Vom Finanzamt Coesfeld erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Artikel 2

Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag

Ich möchte dem Verein

„Palliativnetz im Kreis Coesfeld“ e.V.

zur Versorgung, Koordination und Begleitung von Palliativ-Patienten beitreten.
(gemäß Satzung §4 Abs 1. können Mitglieder natürliche oder juristische Personen sein)

_____ oder _____
Name, Vorname Name des Vereins/ Institution
(juristische Person)

Name des Ansprechpartners

Anschrift: Strasse

PLZ / Ort

Anschrift Telefonnummer / Faxanschluss

E- mail - Adresse

Bankverbindung für Beitragseinzug / Einzugsermächtigung:

Name des Kontoinhabers /Bevollmächtigter

Name der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Anmerkungen, Notizen:

Datum/ Unterschrift

Die Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten dient ausschließlich zu Zwecken des Vereins,
eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Satzung wird Ihnen auf Wunsch gerne zugesandt, z.B. per E-Mail

Postadresse: Palliativnetz im Kreis Coesfeld
Coesfelder Str. 21, 48249 Dülmen

Mail-Adresse: Palliativnetz-Kreis-Coesfeld@t-online.de

Vorsitzender: Dr. med. Hartmut Hoppe

Vertreter: Ralf Koritko

Schatzmeister: Andreas Brüwer
Coesfelder Str. 37, 48249 Dülmen

Konto: Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 KontoNr. 0036304228